

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Geschäftsordnung des Ausschusses für Studium und Lehre (Studienausschuss) der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 13/2012
	erarb. Dez./Einheit DSL	Telefon 2350	Datum 4. Mai 2012

§ 1 Geltungsbereich

Für die Tätigkeit dieses Senatsausschusses gelten die Festlegungen des Thüringer Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar sowie die Beschlüsse des Senates der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 2 Zuständigkeit

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Senatsentscheidungen, die im Rahmen des Thüringer Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Bauhaus-Universität im Zusammenhang mit Inhalten aus dem Bereich Studium und Lehre zu treffen sind.

§ 3 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Studienausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- 1 Mitglied des Rektorats als Vorsitzende/r
- 4 Professoren/innen
- 4 Studierende
- 2 akademische oder künstlerische Mitarbeiter/innen
- 1 sonstige/r Mitarbeiter/in

Vorsitzende/r des Studienausschusses ist das vom Rektorat bestimmte Mitglied des Rektorates. Die Vertreter der Mitgliedsgruppen im Studienausschuss - außer den Studierenden - werden von den jeweiligen Vertretern im Senat bestimmt, wobei auch Personen benannt werden können, die nicht Senatsmitglieder sind. Der Studierendenkonvent wählt und entsendet seine Vertreter/innen.

(2) Mitglieder mit beratender Stimme sind

- ein/e Vertreter/in des Dezernates für Internationale Beziehungen
- ein/e Vertreter/in des Sprachenzentrums
- ein/e Vertreter/in des Zentrums für Universitätsentwicklung
- ein/e Vertreter/in des Personalrates

Die Mitglieder mit beratender Stimme sind nicht stimmberechtigt. Der Studienausschuss kann durch eigenen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 4 Beschlüsse

(1) Der Studienausschuss ist beschlussfähig, wenn

- die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
- bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden, soweit Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 vorliegt, mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 5 Vorbereitung und Leitung

(1) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Studienausschusses obliegt dem/r Vorsitzenden sowie dem/r Vertreter/in des Dezernates Studium und Lehre, der/die auch als Sekretär des Studienausschusses fungiert.

(2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Leitung delegiert werden.

§ 6 Einberufung

Der Studienausschuss wird während der Vorlesungszeit in der Regel monatlich einberufen. Die Einladung, Tagesordnung und die Anlagen zur Beschlussvorlage sind den Mitgliedern mit beschließender und beratender Stimme in der Regel eine Woche vor der nächsten Sitzung elektronisch zu übermitteln.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.

(2) Der/die Vorsitzende kann Dritte zur Beratung hinzuziehen, wenn dies sachdienlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Senat am 2. Mai 2012 beschlossen. Sie tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Weimar, 2. Mai 2012

Prof. Dr. Karl Beucke
Rektor